



BEKANNTMACHUNG



Feststellung der Listennachfolge im Rat der Stadt Ibbenbüren

Der über die Reserveliste der Partei UWG Initiative für Ibbenbüren – UWG IFI - am 13. September 2020 in den Rat der Stadt Ibbenbüren gewählte Herr Florenz Ludger Bitter, Rentner, wohnhaft 49479 Ibbenbüren, tilubi@t-online.de, geboren 1950, hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Ibbenbüren verzichtet.

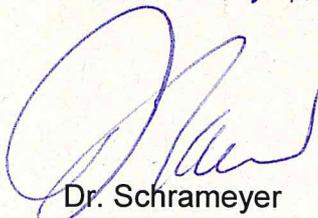
Nach § 45 Absatz 2 und Absatz 6 Kommunalwahlgesetz wird hiermit festgestellt, dass Frau Susanne Overmeyer, staatlich anerkannte Erzieherin/Spiel-Theaterpädagogin, wohnhaft 49477 Ibbenbüren, susanne@overmeyer-online.de, geboren 1971, aus der Reserveliste der UWG Initiative Für Ibbenbüren als Mitglied des Rates der Stadt Ibbenbüren nachfolgt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ibbenbüren, 14. März 2022



Dr. Schrammeyer
Wahlleiter



BEKANNTMACHUNG



Feststellung der Listennachfolge im Rat der Stadt Ibbenbüren

Der über die Reserveliste der Partei DIE LINKE am 13. September 2020 in den Rat der Stadt Ibbenbüren gewählte Herr Tilman Gottfried Zick, Musiker, wohnhaft 49477 Ibbenbüren, tilman.zick@gmx.de, geboren 1989, hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Ibbenbüren verzichtet.

Nach § 45 Absatz 2 und Absatz 6 Kommunalwahlgesetz wird hiermit festgestellt, dass Frau Elisabeth Dagmar Christmann, Lehrerin, wohnhaft 49477 Ibbenbüren, dagmar.christmann@t-online.de, geboren 1954, aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE als Mitglied des Rates der Stadt Ibbenbüren nachfolgt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ibbenbüren, 14. März 2022

Dr. Schrameyer
Wahlleiter